

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2199/2020**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 27.04.2020

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Be -/1033
Verfasser/-in: Gerhard Keller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Keller vom 27.04.2020 - Photovoltaik-Anlagen -

Nach dem Beschluss des Tübinger Gemeinderats aus dem Jahr 2018 muss die Verwaltung die PV-Pflicht bei allen Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen als Klausel einbinden. Zusätzlich wird die Pflicht in neue Bebauungspläne aufgenommen. Allerdings muss die Solaranlage nur dann installiert werden, wenn der Aufwand angemessen und verhältnismäßig ist. Ebenfalls hinfällig ist die Pflicht, sollte bereits eine Solarthermie-Anlage vorhanden/geplant sein. Auch die Stadtwerke sind mit eingebunden: Können sich Bauherren keine PV-Anlage leisten, pachten die Stadtwerke die Dachfläche und errichten eine Solarstromanlage.

Anfrage: „Plant der Magistrat für Gießen einen ähnlichen Beschluss wie zu dem oben beschriebenen aus Tübingen? Falls ja: Wie sieht der Zeitplan für die Beschlussfassung aus?“

1. Zusatzfrage: „Falls nein: Welche Gründe stehen dem entgegen, dass bei allen künftigen Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen die PV-Pflicht als Klausel eingebaut wird? Welche Gründe stehen dem entgegen, dass die PV-Pflicht in neue Bebauungspläne aufgenommen wird.“

2. Zusatzfrage: „Falls nein: Welche Gründe stehen dem entgegen, dass die SWG die Dachfläche pachten und selbst eine Solaranlage errichten, falls der Bauherr sich keine PV-Anlage leisten kann?“